

Reichsgesetzblatt

Teil I

1933

Ausgegeben zu Berlin, den 25. Juli 1933

Nr. 86

Inhalt: Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses. Vom 14. Juli 1933	§. 529
Fünfte Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung. Vom 20. Juli 1933	§. 531
Verordnung über die Errichtung einer vorläufigen Filmkammer. Vom 22. Juli 1933	§. 531
Verordnung über Zolländerungen und Ausfuhrscheine. Vom 24. Juli 1933	§. 533
Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Aufhebung der im Kampf für die nationale Erhebung erlittenen Dienststrafen und sonstigen Maßregelungen. Vom 25. Juli 1933	§. 535

Handst 26.6.1935, P. 473.

Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses. Vom 14. Juli 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Wer erbkrank ist, kann durch chirurgischen Eingriff unfruchtbar gemacht (sterilisiert) werden, wenn nach den Erfahrungen der ärztlichen Wissenschaft mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, daß seine Nachkommen an schweren körperlichen oder geistigen Erbschäden leiden werden.

(2) Erbkrank im Sinne dieses Gesetzes ist, wer an einer der folgenden Krankheiten leidet:

1. angeborenem Schwachsinn,
2. Schizophrenie,
3. zirkulärem (manisch-depressivem) Irresein,
4. erblicher Fallsucht,
5. erblichem Weitschritt (Huntingtonsche Chorea),
6. erblicher Blindheit,
7. erblicher Taubheit,
8. schwerer erblicher körperlicher Mißbildung.

(3) Ferner kann unfruchtbar gemacht werden, wer an schwerem Alkoholismus leidet.

§ 2

(1) Antragsberechtigt ist derjenige, der unfruchtbar gemacht werden soll. Ist dieser geschäftsunfähig oder wegen Geisteschwäche entmündigt oder hat er das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet, so ist der gesetzliche Vertreter antragsberechtigt; er bedarf dazu der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. In den übrigen Fällen beschränkter Geschäftsfähigkeit bedarf der Antrag der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Hat ein Volljähriger einen Pfleger für seine Person erhalten, so ist dessen Zustimmung erforderlich.

(2) Dem Antrag ist eine Bescheinigung eines für das Deutsche Reich approbierten Arztes beizufügen, daß der Unfruchtbarzumachende über das Wesen und die Folgen der Unfruchtbarmachung aufgeklärt worden ist.

(3) Der Antrag kann zurückgenommen werden.

§ 3

Die Unfruchtbarmachung können auch beantragen

1. der beamtete Arzt,
2. für die Insassen einer Kranken-, Heil- oder Pflegeanstalt oder einer Strafanstalt der Anstaltsleiter.

§ 4

Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Erbgesundheitsgerichts zu stellen. Die dem Antrag zu Grunde liegenden Tatsachen sind durch ein ärztliches Gutachten oder auf andere Weise glaubhaft zu machen. Die Geschäftsstelle hat dem beamteten Arzt von dem Antrag Kenntnis zu geben.

§ 5

Zuständig für die Entscheidung ist das Erbgesundheitsgericht, in dessen Bezirk der Unfruchtbarzumachende seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

§ 6

(1) Das Erbgesundheitsgericht ist einem Amtsgericht anzugliedern. Es besteht aus einem Amtrichter als Vorsitzenden, einem beamteten Arzt und einem weiteren für das Deutsche Reich approbierten Arzt, der mit der Erbgesundheitslehre besonders vertraut ist. Für jedes Mitglied ist ein Vertreter zu bestellen.

(2) Als Vorsitzender ist ausgeschlossen, wer über einen Antrag auf vormundschaftsgerichtliche Genehmigung nach § 2 Abs. 1 entschieden hat. Hat ein beamteter Arzt den Antrag gestellt, so kann er bei der Entscheidung nicht mitwirken.

§ 7

(1) Das Verfahren vor dem Erbgesundheitsgericht ist nicht öffentlich.

(2) Das Erbgesundheitsgericht hat die notwendigen Ermittlungen anzustellen; es kann Zeugen und Sachverständige vernehmen sowie das persönliche Erscheinen und die ärztliche Untersuchung des Unfruchtbarzumachenden anordnen und ihn bei unentschuldigtem Ausbleiben vorführen lassen. Auf die Vernehmung und Beeidigung der Zeugen und Sachverständigen sowie auf die Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen finden die Vorschriften der Zivilprozessordnung sinngemäße Anwendung. Ärzte, die als Zeugen oder Sachverständige vernommen werden, sind ohne Rücksicht auf das Berufsgeheimnis zur Aussage verpflichtet. Gerichts- und Verwaltungsbehörden sowie Krankenanstalten haben dem Erbgesundheitsgericht auf Ersuchen Auskunft zu erteilen.

§ 8

Das Gericht hat unter Berücksichtigung des gesamten Ergebnisses der Verhandlung und Beweisaufnahme nach freier Überzeugung zu entscheiden. Die Beschlussfassung erfolgt auf Grund mündlicher Beratung mit Stimmenmehrheit. Der Beschluss ist schriftlich abzufassen und von den an der Beschlussfassung beteiligten Mitgliedern zu unterschreiben. Er muß die Gründe angeben, aus denen die Unfruchtbarmachung beschlossen oder abgelehnt worden ist. Der Beschluss ist dem Antragsteller, dem beamteten Arzt sowie demjenigen zuzustellen, dessen Unfruchtbarmachung beantragt worden ist, oder, falls dieser nicht antragsberechtigt ist, seinem gesetzlichen Vertreter.

§ 9

14 Tage. Gegen den Beschluss können die im § 8 Satz 5 bezeichneten Personen binnen einer Frist von einem Monat nach der Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Erbgesundheitsgerichts Beschwerde einlegen. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet das Erbgesundheitsobergericht. Gegen die Versäumung der Beschwerdefrist ist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Zivilprozessordnung zulässig.

§ 10

(1) Das Erbgesundheitsobergericht wird einem Oberlandesgericht angegliedert und umfasst dessen Bezirk. Es besteht aus einem Mitglied des Oberlandesgerichts, einem beamteten Arzt und einem weiteren für das Deutsche Reich approbierten Arzt, der mit der Erbgesundheitslehre besonders vertraut ist. Für jedes Mitglied ist ein Vertreter zu bestellen. § 6 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Auf das Verfahren vor dem Erbgesundheitsobergericht finden §§ 7, 8 entsprechende Anwendung.

(3) Das Erbgesundheitsobergericht entscheidet endgültig.

§ 10 a. (1) hat eine Endgültigkeit der Entscheidung nicht, sondern ist nur ein Vorverfahren, das die Entscheidung des Erbgesundheitsobergerichts vorbereiten soll. (2) ist nicht verbindlich, sondern nur eine Empfehlung.

§ 11

(1) Der zur Unfruchtbarmachung notwendige chirurgische Eingriff darf nur in einer Krankenanstalt von einem für das Deutsche Reich approbierten Arzt ausgeführt werden. Dieser darf den Eingriff erst vornehmen, wenn der die Unfruchtbarmachung anordnende Beschluss endgültig geworden ist. Die oberste Landesbehörde bestimmt die Krankenanstalten und Ärzte, denen die Ausführung der Unfruchtbarmachung überlassen werden darf. Der Eingriff darf nicht durch einen Arzt vorgenommen werden, der den Antrag gestellt oder in dem Verfahren als Beisitzer mitgewirkt hat.

(2) Der ausführende Arzt hat dem beamteten Arzt einen schriftlichen Bericht über die Ausführung der Unfruchtbarmachung unter Angabe des angewendeten Verfahrens einzureichen.

Ei. Hauptaufgabe d. ärztl. Berufung

§ 12

(1) Hat das Gericht die Unfruchtbarmachung endgültig beschlossen, so ist sie auch gegen den Willen des Unfruchtbarzumachenden auszuführen, sofern nicht dieser allein den Antrag gestellt hat. Der beamtete Arzt hat bei der Polizeibehörde die erforderlichen Maßnahmen zu beantragen. Soweit andere Maßnahmen nicht ausreichen, ist die Anwendung unmittelbaren Zwanges zulässig.

(2) Ergeben sich Umstände, die eine nochmalige Prüfung des Sachverhalts erfordern, so hat das Erbgesundheitsgericht das Verfahren wieder aufzunehmen und die Ausführung der Unfruchtbarmachung vorläufig zu untersagen. War der Antrag abgelehnt worden, so ist die Wiederaufnahme nur zulässig, wenn neue Tatsachen eingetreten sind, welche die Unfruchtbarmachung rechtfertigen.

§ 13

(1) Die Kosten des gerichtlichen Verfahrens trägt die Staatskasse.

(2) Die Kosten des ärztlichen Eingriffs trägt bei den der Krankenversicherung angehörenden Personen die Krankenkasse, bei anderen Personen im Falle der Hilfsbedürftigkeit der Fürsorgeverband. In allen anderen Fällen trägt die Kosten bis zur Höhe der Mindestsätze der ärztlichen Gebührenordnung und der durchschnittlichen Pflegesätze in den öffentlichen Krankenanstalten die Staatskasse, darüber hinaus der Unfruchtbargemachte.

§ 14 *oder Nicht-Erfüllung d. Antrags*

Eine Unfruchtbarmachung, die nicht nach den Vorschriften dieses Gesetzes erfolgt, sowie eine Entfernung der Keimdrüsen sind nur dann zulässig, wenn ein Arzt sie nach den Regeln der ärztlichen Kunst zur Abwendung einer ernststen Gefahr für das Leben oder die Gesundheit desjenigen, an dem er sie vornimmt, und mit dessen Einwilligung vorzieht.

R 33,530
§ 14
ZT aufg
B 1900
S. 1145

§ 15

(1) Die an dem Verfahren oder an der Ausführung des chirurgischen Eingriffs beteiligten Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(2) Wer der Schweigepflicht unbefugt zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bestraft. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein. Den Antrag kann auch der Vorsitzende stellen.

§ 16

(1) Der Vollzug dieses Gesetzes liegt den Landesregierungen ob.

(2) Die obersten Landesbehörden bestimmen, vorbehaltlich der Vorschriften des § 6 Abs. 1 Satz 1 und des § 10 Abs. 1 Satz 1, Sitz und Bezirk der entscheidenden Gerichte. Sie ernennen die Mitglieder und deren Vertreter.

§ 17

Der Reichsminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 18

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1934 in Kraft.

Berlin, den 14. Juli 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Fünfte Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung.
Vom 20. Juli 1933*).

Auf Grund von § 42 der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung vom 23. Mai 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 231) wird verordnet:

§ 1

(1) Geldsorten, insbesondere Münzgeld, Papiergeld, Banknoten (§ 2 Abs. 1 der Verordnung über

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preussischen Staatsanzeiger Nr. 170 vom 24. Juli 1933.

(2) Die Ausführung des Kanonensatzes darf nicht als unzulässig angesehen werden, wenn es sich um einwandfreie und unbeschädigte Geldstücke handelt, die in den Reichsanzeiger Nr. 170 vom 24. Juli 1933 veröffentlicht sind. Die Ausführung des Kanonensatzes ist nicht zulässig, wenn es sich um Geldstücke handelt, die in den Reichsanzeiger Nr. 170 vom 24. Juli 1933 veröffentlicht sind, die aber nicht als unbeschädigt und einwandfrei angesehen werden können.

die Devisenbewirtschaftung), sowie Gold und Edelmetalle (§ 2 Abs. 4 und 5 der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung) dürfen nicht in Postsendungen irgendwelcher Art ins Ausland, ins Saargebiet oder aus dem Inland in die badischen Zollausschlußgebiete versandt werden.

(2) Die Vorschrift des Abs. 1 findet, unbeschadet der Vorschrift des § 12 der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung, keine Anwendung auf:

- a) versiegelte Postsendungen mit Wertangabe,
- b) Einschreibsendungen, die nach zollamtlicher Nachschau mit dem Dienststempel einer Zollstelle postfertig verschlossen sind,
- c) Einschreibsendungen von Devisenbanken (Ziffer I der Bekanntmachung des Reichsbank-Direktoriums vom 28. September 1932 über den Verkehr mit ausländischen Zahlungsmitteln, Deutscher Reichsanzeiger Nr. 230 vom 30. September 1932).

§ 2

Die in § 36 Abs. 5 bis 7, §§ 37, 38 der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung angedrohten Strafen und sonstigen Maßnahmen finden auch Anwendung auf Zuwiderhandlungen gegen § 1 dieser Verordnung, soweit nicht nach § 36 der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung oder nach anderen Gesetzen eine schwerere Strafe angedroht ist.

§ 3

Die Freigrenze (§ 21 der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung) gilt nicht für Verfügungen über Forderungen in in- oder ausländischer Währung einer Person, die nach dem 3. August 1931 Ausländer oder Saarländer geworden ist.

Berlin, 20. Juli 1933.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Pösse

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Verordnung über die Errichtung einer vorläufigen Filmkammer. Vom 22. Juli 1933.

Auf Grund des Gesetzes über die Errichtung einer vorläufigen Filmkammer vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 483) wird folgendes verordnet:

§ 1

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Errichtung einer vorläufigen Filmkammer vom 14. Juli 1933 erhält die Spitzenorganisation der deutschen

Ärztliche Bescheinigung

(gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933
— Reichsgesetzbl. I S. 529)

Ich bescheinige hiermit, daß der¹⁾ — die —

zur Zeit wohnhaft in
über das Wesen und die Folgen der Unfruchtbarmachung aufgeklärt worden ist. Dem — Der — Genannten
ist gleichzeitig das Merkblatt über die Unfruchtbarmachung ausgehändigt worden.

Ort:, den 19.....

Straße:

Name:

Stand:

¹⁾ Nichtzutreffendes ist jeweils zu durchstreichen.

Merkblatt über die Unfruchtbarmachung

(gemäß Artikel 2 Abs. 3 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses
vom 5. Dezember 1933 — Reichsgesetzbl. I S. 1021)

Die Unfruchtbarmachung, d. h. die Aufhebung der Zeugungsfähigkeit männlicher oder weiblicher Personen, hat den Zweck, die Weiterverbreitung von Erbkrankheiten zu verhindern. Solche Krankheiten sind: angeborener Schwachsinn, Schizophrenie, zirkuläres (manisch-depressives) Irresein, erbliche Fallsucht, erblicher Weitschmerz (Huntingtonsche Chorea), erbliche Blindheit, erbliche Taubheit, schwere erbliche körperliche Mißbildung, ferner schwerer Alkoholismus.

Die Unfruchtbarmachung erfolgt in der Weise, daß ohne Entfernung der Hoden oder Eierstöcke die Samenstränge oder Eileiter verlegt, undurchgängig gemacht oder durchgetrennt werden. Die Eingriffe werden von Fachärzten in den dazu bestimmten Krankenanstalten ausgeführt.

Irgendwelche gesundheitlichen Störungen sind von der Unfruchtbarmachung weder beim Manne noch bei der Frau zu befürchten. Das Geschlechtsempfinden und die Fähigkeit zum Geschlechtsverkehr werden durch die Operation nicht beeinträchtigt.

Merkblatt für die Unfruchtbarmachung.

Anlage 5a

Intelligenzprüfungsbogen

1. Orientierung:

- (Wie heißen Sie?)
 (Was sind Sie?)
 (Wie alt sind Sie?)
 (Wo sind Sie zu Hause?)
 (Welches Jahr haben wir jetzt?)
 (Welchen Monat?)
 (Welches Datum?)
 (Welchen Wochentag?)
 (Wie lange sind Sie hier?)
 (In welchem Orte sind Sie hier?)
 (In welchem Hause sind Sie hier?)
 (Wer hat Sie hierher gebracht?)
 (Wer sind die Leute Ihrer Umgebung?)
 (Wer bin ich?)

2. Schulwissen:

- (Heimatort?)
 (Zu welchem Lande gehörig?)
 (Hauptstadt von Deutschland?)
 (Hauptstadt von Frankreich?)
 (Wer war Luther?)
 (Wer war Bismarck?)
 (Welche Staatsform haben wir jetzt?)
 (Wer hat Amerika entdeckt?)
 (Wann ist Weihnachten?)
 (Was bedeutet Weihnachten?)
 (Sonstige Fragen ähnlicher Natur).
 (Wieviel Wochentage? —
 vor- und rückwärts?)
 (Wieviel Monate? —
 vor- und rückwärts?)

Rechnen:

$(7 \times 9?)$	$(51 - 16?)$	$(17 + 32?)$
$(12 \times 13?)$	$(62 - 19?)$	$(23 + 45?)$
$(10 : 2?)$	$(x - 3 = 14) x?$	$(x \times 9 = 63) x?$
$(81 : 3?)$	$(x + 5 = 16) x?$	$(x : 8 = 5) x?$

- (300 *RM* zu 3% in 3 Jahren Zinsen?)
 (6 Arbeiter brauchen zu einer Arbeit
 3 $\frac{1}{2}$ Stunden: wie lange 3 Arbeiter?)
 (Wenn 1 $\frac{1}{2}$ Pfund 15 Pfg. kosten, wieviel
 kosten 7 Pfund?)

3. Allgemeines Lebenswissen:

- (Wo geht die Sonne auf?)
 (Warum wird es Tag und Nacht?)
 (Warum baut man Häuser in der Stadt
 höher als auf dem Lande?)
 (Was versteht man unter dem Kochen des
 Wassers?)
 (Warum darf man Feuer nicht abschließen,
 wenn es brennen soll?)
 (Warum gehen die Kinder in die Schule?)
 (Wozu sind die Gerichte da?)
 (Geldsorten?)
 (Was kostet jetzt die Beförderung von
 Postfächern?)
 (Preise von Lebensmitteln?)
 Unterschied zwischen:
 (Irrtum — Lüge?)
 (Borgen — Schenken?)
 (Geiz — Sparsamkeit?)
 (Rechtsanwalt — Staatsanwalt?)
 (Treppe — Leiter?)
 (Leich — Bach?)

4. Spezielle Fragen aus dem Beruf:

- Satz aus 3 Worten bilden:
 (Jäger — Hase — Feld!)
 (Soldat — Krieg — Vaterland!)
 (Frühling — Wiese — Blumen!)
 (Schule — Bildung — Leben!)

5. Geschichtserzählung und Sprichwörterklärung:

- (Geschichte vom Salzesel v. ä.)
 (Sunger ist der beste Koch!)
 (Lügen haben kurze Beine!)
 (Der Apfel fällt nicht weit vom Stamm!)
 (Unrecht Gut gedeiht nicht!)

6. Sittliche Allgemeinvorstellungen:

- (Warum lernt man?)
 (Warum und für wen spart man?)
 (Weshalb darf man auch sein eigenes
 Haus nicht anzünden?)
 (Was darf man mit gefundenen 5 — 20
 — 500 *RM* machen?)
 (Wie denken Sie sich Ihre Zukunft?)
 (Was würden Sie tun, wenn Sie das
 große Los gewinnen?)
 (Was ist Treue, Frömmigkeit, Ehrerbietung,
 Bescheidenheit?)
 (Was ist das Gegenteil von Tapferkeit?)

7. Gedächtnis und Merkfähigkeit:

- (Merken Sie die Zahl 1849!)
 (Welche Geschichte habe ich Ihnen erzählt?)
 (Welche Zahl sollten Sie merken?)
 (Sprechen Sie nach und merken Sie
 folgende Worte: Haus — Tür, Hut —
 Kopf, Herz — Schmerz, Blei — Arzt!)
 (Worüber haben wir uns unterhalten?)
 (Welche Zahl sollten Sie merken?)
 (Welche Worte sollten Sie merken?)

8. Verhalten bei der Untersuchung:

- (Haltung, Augen, Mimik, Stimme,
 Aussprache, Wortfolge, Prompt-
 heit der Antwort, Zugänglichkeit,
 Anteilnahme an der Unterhal-
 tung usw.)



**Teilansicht des Frauen-Konzentrationslagers Ravensbrück
(NS-Propagandafoto)**



**Frauen des Konzentrationslagers Ravensbrück bei Erdarbeiten.
(NS-Propagandafoto).**



**Frauen des Konzentrationslager Ravensbrück bei Erdarbeiten
(NS-Propagandafoto).**